

fair-fish-Richtlinien für die nachhaltige Fischerei

gültig für:

- fair-fish = Verein fair-fish
- Firma = von fair-fish lizenzierte Firma im Fanggebiet

Zielsetzung:

fair-fish will eine rücksichtsvolle Fischerei fördern, damit rücksichtslosere Methoden der Fischgewinnung vom Markt verdrängt werden können. Die vorliegenden Richtlinien verfolgen vier sich gegenseitig verstärkende Ziele:

- Grösstmögliche Reduktion des Leidens der gefangenen Fische (Tierschutz)
- Erhaltung der Fischbestände und ihrer Umwelt (Nachhaltigkeit)
- Gerechte Bedingungen und stabile Mindestpreise für die Fischer und ihre Familien, Förderung der lokalen Entwicklung ausserhalb der Fischerei (fairer Handel)
- Hohe Qualität und bestmögliche Verwertung eines hochwertigen Lebensmittels.

1. Richtlinien

1.1. Allgemein

Die Richtlinien regeln die Gewinnung, Verarbeitung und Deklaration von Fischprodukten. Sie werden vom Vorstand des Vereins fair-fish verabschiedet.

1.2. Anhörung

Die Richtlinien werden für das jeweilige Fanggebiet in Weisungen konkretisiert und vom fair-fish-Vorstand verabschiedet, nachdem folgende Kreise dazu angehört worden sind:

- wissenschaftliche Institutionen
- für das Fanggebiet zuständige Fischereibehörden
- regionale oder nationale Partnerorganisationen
- regionale und nationale Behörden in den Bereichen Umwelt und Soziales

1.3. Überprüfung der Richtlinien und Weisungen

Die Weisungen sind mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und nach Konsultation der unter 1.2. genannten Kreise zu aktualisieren. Der fair-fish-Vorstand kann jederzeit eine Überprüfung oder Aktualisierung der Richtlinien anordnen.

fair-fish legt den Rahmen der Überprüfung und der Konsultationen fest und beauftragt die Firma mit deren Planung, Durchführung und Finanzierung.

2. Kontrollen und Zertifizierung

2.1. Allgemein

Gegenstand der Zertifizierung sind Firmen, welche über einen fair-fish-Lizenz- oder Unterlizenzvertrag verfügen, und deren Lieferanten von Produkten, welche mit dem Ziel der Vermarktung unter dem fair-fish-Markenzeichen angekauft werden.

2.2. Unabhängige Zertifizierungs- und Kontrollstellen

fair-fish beauftragt unabhängige Zertifizierungs- und Kontrollstellen mit der Durchführung periodischer Kontrollen auf sämtlichen Stufen der Wertschöpfungs- und Warenflussskette. Deren Kosten sind von der betreffenden Firma zu tragen; der Kostenrahmen ist in den Weisungen festgelegt.

2.3. Zusätzliche Kontrollen

fair-fish kann jederzeit zusätzliche Kontrollen veranlassen. Wird fair-fish von Behörden oder Institutionen aus dem Fanggebiet über Verstöße informiert, ordnet fair-fish eine rasche Überprüfung an.

3. Verwendung des fair-fish Markenzeichens

Jegliche Verwendung des fair-fish-Markenzeichens bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von fair-fish.

4. Tierschutz

4.1. Allgemein

Die Fische werden so schonend als immer möglich gefangen und getötet, unter Vermeidung eines langen, stressvollen Fluchtkampfs und eines langsamen, leidvollen Verendens.

4.2. Fang

Jeder Fisch darf nur während einer kurzen Zeit im Netz oder an der Angel gefangen sein; die Weisungen regeln die maximal zulässige Dauer. Zum Angeln dürfen keine lebenden Köderfische eingesetzt werden.

4.3. Betäubung und Tötung

Jeder Fisch wird sofort nach Entnahme aus dem Wasser (vor Entfernung des Angelhakens) betäubt und getötet. Die Tötung muss abgeschlossen sein, solange die Betäubung wirksam ist. Betäubung und Tötung müssen nachträglich kontrollierbar sein.

Das Erstickenlassen der Fische ist verboten.

4.3.1. Betäubungsmassnahmen

fair-fish anerkennt folgende Betäubungsmassnahmen:

- gezielter Schlag (Stock) auf die obere Augengegend
- Einleiten von elektrischem Gleichstrom ins Wasserbecken
- Beigabe von Nelkenöl ins Wasserbecken

4.3.2. Tötungsmassnahmen

fair-fish anerkennt folgende Tötungsmassnahmen:

- Ausnehmen
- Entbluten (Durchtrennen der Schlagader)

4.3.3. Andere Betäubungs- oder Tötungsmassnahmen

Kann die Firma den wissenschaftlichen Nachweis erbringen, dass eine andere Betäubungs- oder Tötungsmassnahme den Sinn dieser Richtlinie ebenfalls erfüllt, und kann sie die Standardisierbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Massnahme belegen, so kann fair-fish die betreffende Massnahme anerkennen und darf das Prinzip allen Lizenznehmern kostenlos zur Verfügung stellen.

4.3.4. Massnahmen mit gleichzeitiger Betäubung und Tötung

Kann die Firma den wissenschaftlichen Nachweis erbringen, dass eine bestimmte Betäubungsmassnahme noch unter der Betäubung zum Tod führt, und kann sie die Standardisierbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Massnahme belegen, so kann fair-fish die betreffende Massnahme als Betäubungs- und zugleich Tötungsmassnahme anerkennen und darf das Prinzip allen Lizenznehmern kostenlos zur Verfügung stellen. Ohne derartige Anerkennung sind in jedem Fall zwei separate Massnahmen anzuwenden: eine zur Betäubung und eine zweite, unmittelbar nachfolgende, zur Tötung.

5. Nachhaltigkeit

5.1. Allgemein

Die Firma hält sich an die staatlichen und internationalen Regelungen. Darüber hinaus übt sie die Fischerei auf eine Weise aus, die sowohl die Bestände der befischten Arten wie auch das Ökosystem in seiner Ganzheit langfristig erhält. Beurteilt wird dabei, ob das Verhalten der Firma den Gesamtbestand der befischten Arten erhalten könnte, wenn alle im betreffenden Fanggebiet Fischenden dieses Verhalten nachahmen würden. Diese Beurteilung ist insbesondere vorzunehmen, wenn die Firma geringen Einfluss auf die Fischerei in einem Fanggebiet hat oder wenn eine Fischart nur saisonal oder nur in einem Teil ihrer Lebenszeit in einem bestimmten Fanggebiet anzutreffen ist.

5.2. Schonzeiten und Quoten

Die Firma ist verpflichtet, die lokal geltenden Schonzeiten und Quoten einzuhalten bzw. auf deren Festlegung hinzuarbeiten, sofern entsprechende Regelungen noch nicht bestehen. Sie setzt sich dafür ein, dass verlässliche Daten über den Fischbestand im betreffenden Fanggebiet erhoben werden.

5.3. Anteil an der gesamten Fangmenge

Beurteilt wird der Anteil der Firma an der Befischung einer bestimmten Art in einem bestimmten Fanggebiet. Solange weder Schonzeiten noch Quoten festgelegt sind, darf die Firma höchstens den in den Weisungen bestimmten Anteil der gesamten Fangmenge entnehmen.

5.4. Fischarten

Die Firma darf nur Arten befischen, welche von fair-fish aufgrund der jährlich zu erneuernden Beurteilung von Friend of the Sea (FOS) zugelassen werden. Es gilt die aktuelle Fischereiliste von fair-fish.

5.5. Fangmethoden

Die Firma darf nur Fangmethoden anwenden, welche von fair-fish aufgrund der jährlich zu erneuernden Beurteilung von Friend of the Sea (FOS) zugelassen werden. Es gilt die aktuelle Fischereiliste von fair-fish.

5.6. Gefährdeter Gesamtbestand

Auch wenn der Firma nachhaltige Bewirtschaftung bestätigt werden kann, behält sich fair-fish vor, den Fischfang auszusetzen, wenn sich der Gesamtbestand einer Art als gefährdet erweist.

5.7. Rücksicht auf die Inlandversorgung

Um die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Fisch nicht zu gefährden und eine einseitige Abhängigkeit von Fischexporten zu vermeiden, baut die Firma einen Absatzmarkt im eigenen Land und in umliegenden Binnenländern auf und erbringt den Nachweis hierüber.

Die Weisungen legen fest, ab welchem Anteil an der gesamten Fischexportmenge des Herkunftslandes dieser Nachweis erbracht werden muss, und wie hoch der Inlandanteil am Mengenumsatz der Firma sein muss.

5.8. Kompensation der Klimaschäden

Zur Kompensation der Klimaschäden durch den Verbrauch fossiler Energie für Transporte und Kühlung von fair-fish-Produkten erhebt die Firma eine Abgabe pro Kilo exportierter Filets. Die Abgabe wird zur Förderung klimaneutraler Projekte in den Gebieten der Fischerei für fair-fish eingesetzt. Massnahmen, Abgaben und Projekte werden von fair-fish zusammen mit COmpensate festgelegt. Die Erfolgskontrolle wird von einer unabhängigen Kontrollstelle durchgeführt. Die Höhe der Abgabe ist in den Weisungen festgelegt.

5.9. Weisungen

Die Weisungen regeln insbesondere:

- zur Befischung zugelassene Arten
- Fangmethoden und Fanggeräte
- Schonzeiten und Schongebiete
- Mindestgrössen
- Höchstmengen (Quoten)
- Vermeidung bzw. Minimierung von Beifang
- Weitere Massnahmen zum Schutz des Ökosystems und einzelner Arten

6. Fairer Handel

6.1. Allgemein

Die Firma vereinbart mit allen an Produktion, Transport und Handel Beteiligten Arbeitsverhältnisse, welche mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und ILO-Richtlinien entsprechen.

6.2 Mindestpreise

Die mit den Fischern festgelegten Preise müssen mindestens 10 Prozent über dem vergleichbaren Jahresmittel auf dem lokalen Markt angesetzt sein. Ist der

Handel traditionell in der Hand von lokalen Fischhändlerinnen, muss die Firma die Fische über sie beziehen.

6.3. Anerkennung der Beteiligten

Die Firma unterhält ein laufend aktualisiertes Register aller von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen, mit welchen sie zusammenarbeitet.

6.4. Gesundheits- und Unfallvorsorge

Die Firma fördert in geeigneter Form die Gesundheits- und Unfallvorsorge der Registrierten und ihrer Familien.

6.5. Teilnahme von Kindern

6.5.1. Kein Kind darf eine erwachsene Person bei Arbeiten für eine Fischerei für fair-fish ersetzen. Im besonderen darf sich kein Kind auf einem Boot befinden oder an einem Fanggerät hantieren, welches für eine solche Fischerei im Einsatz ist.

6.5.2. Toleriert wird einzig die Anwesenheit von Kindern bei den Tätigkeiten nach der Fischerei, am Strand oder in ihrem Dorf, jedoch ausschliesslich ausserhalb der Schulstunden und nur soweit es sich um die Teilnahme am familiären oder gesellschaftlichen Leben in der Form spontanen Ausprobierens der eigenen Kräfte und Fähigkeiten handelt.

6.5.3. Die Kinder der anerkannten Personen besuchen während der obligatorischen Schulzeit die Schule.

6.6. Organisation der Beteiligten

Die Firma sorgt dafür, dass die von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen sich je in einem Verband organisieren.

6.7. Prämie

Die Firma erhebt auf dem Verkauf der Fische eine Prämie, welche sie den unter Punkt 6.6. genannten Verbänden zur Förderung der lokalen Entwicklung ausserhalb der Fischerei zur Verfügung stellt. Sie bindet die Überweisung der Prämie an die Verpflichtung der Verbände, an der Erarbeitung von Schutzmassnahmen (Schonzeiten, Quoten) mitzuwirken und sich für deren Umsetzung aktiv zu engagieren.

6.8. Mitsprache

Die Firma ermöglicht den unter 6.6. genannten Verbänden die Mitsprache an ihren Entscheiden.

6.9. Weisungen

Die Weisungen regeln insbesondere:

- Struktur der Preise und Entschädigungen
- Massnahmen zur Gesundheits- und Unfallvorsorge
- Registratur der beteiligten Personen
- Mitsprache der beteiligten Personen
- Förderung der lokalen Entwicklung

7. Qualität

7.1. Hygiene und Sicherheit

Die Firma verfügt über ein definiertes und umgesetztes HACCP-Konzept und arbeitet auf die Erfüllung eines internationalen Food-Safety-Standards (BRC, IFS) hin. Sie verfügt in ihren Verfahrensabläufen über Einrichtungen, die eine produktadäquate Hygiene und eine lückenlose Kühlkette ab Fang bis zum Importeur garantieren.

7.2. Umweltschadstoffe

Die Firma weist in ihren Verfahrensabläufen nach, dass mögliche Umweltschadstoffe in den Produkten durch geeignete Analytik eng überwacht und auf erhöhtes Auftreten rasch und umfassend reagiert wird.

7.3. Überwachung

Die Firma erstellt Protokolle zur Überwachung der relevanten Umweltschadstoffe. Die Weisungen legen die spezifischen Melde- und Grenzwerte fest.

7.4. Importeur und Vermarkter

Für den Importeur und Vermarkter gelten die Punkte 7.1. und 7.2. sinngemäss.

7.5. Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Fische dürfen nur Hilfsstoffe verwendet werden, welche gemäss Bio-Vorschriften des Importlandes zugelassen sind.

7.6. Abfälle

Die Firma setzt sich für eine bestmögliche Verwertung der Abfälle aus der Fischverarbeitung ein.

7.7. Weisungen

Die Weisungen regeln insbesondere:

- Verfahren und Dokumentation

8. Management

8.1. Massnahmen

Die Leitung der Firma weist nach, dass Richtlinien und Weisungen auf allen Ebenen systematisch und effektiv umgesetzt werden, und trifft folgende Massnahmen:

- Schulung, Kontrolle und Korrektur der Beteiligten auf allen Stufen, um sicherzustellen, dass sie Richtlinien und Weisungen erfüllen
- Lückenlose Erfassung und Auswertung von Fangdaten
- Regelmässiger Dialog mit fair-fish über alle in Richtlinien und Weisungen geregelten Belange
- Regelmässiger Dialog zwischen der Firma und den unter 6.6. genannten Verbänden über wirtschaftliche und soziale Belange

- Regelmässiger Dialog zwischen der Firma, den Fischereiausübenden, den Fischereibehörden und wissenschaftlichen Institutionen über nachhaltige Fischereipraxis
- Regelmässiger Dialog mit der Öffentlichkeit und den Nutzern der Ressourcen im betreffenden Fanggebiet zur aktiven Vermeidung von Konflikten
- Erstellen und Verfolgen eines Entwicklungsplanes in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales

8.2. Rückverfolgbarkeit

Die Firma stellt sicher, dass ihre Produkte bis auf Stufe Fang rückverfolgbar sind.

9. Sanktionen

Fehlbare Personen werden verwarnt, gebüsst und im wiederholten Fall ausgeschlossen.

Die Firma wird verwarnt und gebüsst; im wiederholten Fall wird ihr der Lizenzvertrag fristlos gekündigt.

Die Weisungen regeln die Sanktionen im Detail.

10. Konfliktregelung

Schwelt zwischen der Firma und den Beteiligten ein Konflikt, der die weitere Arbeit zu blockieren droht, so haben die Firma oder die unter 6.6. genannten Verbände das Recht, fair-fish um Vermittlung zu bitten. Ist keine Vermittlung möglich, legt fair-fish das weitere Vorgehen fest.

Schwelt zwischen zwei Verbänden von Beteiligten oder zwischen zwei Lizenznehmern im selben Fanggebiet ein Konflikt, den sie selber nicht zu lösen vermögen, gilt die obige Konfliktregelung analog.

fair-fish-Weisungen für die artisanale Fischerei im Senegal

(Grundlage: fair-fish Richtlinien für die nachhaltige Fischerei)

gültig für:

- fair-fish = Verein fair-fish
- Firma = von fair-fish lizenzierte Firma im Fanggebiet

1. Fanggebiete

Die Weisungen gelten für die in der aktuellen Fischereiliste von fair-fish benannten Fanggebiete.

2. Kontrollen

fair-fish hat die Société Générale de Surveillance (SGS, Genève und Dakar) mit der Durchführung der Kontrollen und Inspektionen vor Ort beauftragt. fair-fish behält sich eigene Kontrollen ausdrücklich vor. Die Firma gewährt den Vertretern der SGS oder andern von fair-fish namentlich bezeichneten Personen jederzeit Zugang zu allen Unterlagen, Räumlichkeiten und Transportmitteln der Firma und den von ihr Beauftragten. Zudem stellt die Firma der SGS unaufgefordert und rechtzeitig alle Informationen zu jenen Punkten zur Verfügung, welche auf der aktuellen Kontrollliste von fair-fish aufgeführt sind.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

3. Verwendung des fair-fish-Markenzeichens

3.1. Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Transportbehälter

Das fair-fish-Markenzeichen darf nur auf Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Transportbehältern angebracht werden, solange sie ausschliesslich Produkte enthalten, welche die fair-fish-Richtlinien erfüllen.

3.2. Textilien

Das fair-fish-Markenzeichen darf nur auf Textilien angebracht sein, welche an Personen abgegeben werden, die von fair-fish gemäss Punkt 6.4. anerkannt sind.

3.3. Drucksachen

Die Firma darf das fair-fish-Markenzeichen für eigene Briefschaften und Drucksachen verwenden, solange dabei deutlich gemacht wird, dass es nur für Produkte im Sinn dieser Weisungen gilt.

3.4. Übriges

Jede andere Verwendung des fair-fish-Markenzeichens ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von fair-fish gestattet.

Sanktionen zu Abschnitt 3. gemäss Punkt 9.1.

4. Tierschutz

4.1. Dauer der Gefangenschaft

Kein Fisch darf länger als höchstens 30 Minuten gefangen sein, bis er betäubt und getötet wird. Die genaue Dauer und deren Messung sind für jede Fangmethode in der aktuellen Fischereiliste festgelegt.

Sanktionen gemäss Punkt 9.2.

4.2. Betäubung

Jeder Fisch wird sofort nach der Entnahme aus dem Wasser durch einen Schlag mit dem fair-fish-Tötestab betäubt. Eine andere Betäubungsart ist nicht zulässig. Mit der Angel gefangene Fische müssen betäubt werden, bevor sie vom Angelhaken gelöst werden.

4.3. Tötung

Jeder Fisch wird unter Betäubung durch einen Kiemenschnitt zur Durchtrennung der Hauptschlagader getötet.

Sanktionen zu 4.2. und 4.3. gemäss den Punkten 9.2. und 9.3.

5. Nachhaltigkeit

Internationale, senegalesische und das Fanggebiet betreffende Gesetze und behördliche Anordnungen sind zu befolgen.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

5.1 Fischarten und Fangmethoden

Die Firma darf nur Fische befischen oder ankaufen, welche den von fair-fish zugelassenen Fischarten angehören und mit den von fair-fish zugelassenen Methoden und Geräten gefangen wurden. Es gilt die aktuelle Fischereiliste von fair-fish.

5.1.1. Neubeurteilung

Muss aufgrund einer Neubeurteilung durch Friend of the Sea oder senegalesische Behörden oder Institutionen eine Fischart aus der Fischereiliste gestrichen werden, darf diese Art ab sofort nicht mehr befischt werden, und zwar solange, bis die Fischart wieder zur Befischung freigegeben wird.

5.1.2. Übergangsfrist

Handelt es sich hierbei um die einzige in einem Fanggebiet während der betreffenden Saison zugelassene Fischart und ist die Firma zuvor wegen der Befischung dieser Art Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen (Arbeits- und Mietverträge usw.), so darf die Befischung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen oder bis zur Befischung einer andern zugelassenen Art fortgesetzt werden, längstens aber bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Bekanntgabe der Änderung der Fischereiliste.

Sanktionen zu Abschnitt 5.1. gemäss den Punkten 9.2. und 9.3.

5.2. Mindestgrössen

Es gelten die in der aktuellen Fischereiliste festgelegten Mindestgrössen. Die Firma kauft keine untermässigen Fische an. Sie ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Fang untermässiger Fische durch geeignete Massnahmen vermieden wird.

Gefangene untermässige Fische werden, sofern sie unverletzt sind, ins Gewässer zurückgesetzt. Verletzte sowie mit Angeln oder Kiemennetzen gefangene Fische werden zum Eigengebrauch verwertet.

Sanktionen gemäss Punkt 9.3.

5.3 Schonzeiten und Quoten

Die Firma ist verpflichtet, die lokal geltenden Schonzeiten und Quoten einzuhalten bzw. auf deren Festlegung hinzuarbeiten, sofern entsprechende Regelungen noch nicht bestehen. Sie setzt sich dafür ein, dass verlässliche Daten über den Fischbestand im betreffenden Fanggebiet erhoben werden.

5.3.1 Aufbauphase

In der Aufbauphase darf die Firma von einer Fischart maximal 20 Prozent jener Menge befischen oder ankaufen, die im Vorjahr im betreffenden Fanggebiet insgesamt gefischt worden ist. Ist die tatsächliche Fangmenge des Vorjahres nicht bekannt, gilt die von der zuständigen lokalen Behörde registrierte weggeführte Menge. Sind mehrere Firmen im selben Fanggebiet von fair-fish lizenziert, so gilt die Begrenzung von 20 Prozent für die Summe ihrer Erträge. Falls für eine Fischart in einem Fanggebiet noch keine Schonzeiten festgelegt sind, erhebt die Firma die Laichzeiten aufgrund der Beobachtungen von Fischern oder aufgrund der ausgenommenen Fische. Sie legt auf dieser Grundlage und nach Konsultation von lokalen Fischern, Fischereibehörden, Wissenschaftern und von fair-fish für sich selber verbindliche Schonzeiten fest. Hat die Firma 24 Monate nach Beginn der Befischung einer Art im betreffenden Fanggebiet noch keine Schonzeiten festgelegt, stellt sie die Befischung dieser Art ein.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

5.3.2 Übergangsphase

Die Firma setzt sich dafür ein, dass die Bestandesmengen der befischten Arten erhoben werden. Sind die Bestandesmengen bekannt, legt sie nach Konsultation von lokalen Fischern, Fischereibehörden, Wissenschaftern und fair-fish die maximale Fangmenge pro Jahr und Art (Quote) fest, welche eine nachhaltige Befischung garantiert.

5.3.3 Produktionsphase

Unter Beachtung von Schonzeiten und Quoten darf die Firma mehr als 20 Prozent der gesamten Fangmenge des Vorjahres befischen oder ankaufen. Sie ist aber verpflichtet,

- die Entwicklung der gesamten Fangmengen der von ihr befischten Arten im betreffenden Fanggebiet zu beobachten,
- die Befischung einer Art einzustellen, wenn deren Quote erschöpft ist und
- sich dafür einzusetzen, dass alle Fischer im betreffenden Gebiet dem Beispiel folgen.

Sanktionen gemäss den Punkten 9.1. und 9.3

5.4. Vermeiden von Beifang; weitere Schutzmassnahmen

5.4.1 Beifangliste

Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet erstellt eine Liste der von ihm und von den anerkannten Fischern beobachteten Beifänge bei der Fischerei für fair-fish. Die Fischer sind zu entsprechenden Meldungen zu verpflichten.

Im Rahmen der regelmässigen Dialoge gemäss Absatz 8 der Richtlinien informiert die Firma über die Beobachtungen. Halten die kontaktierten Fachleute den Beifang für zu hoch, prüft die Firma unverzüglich Massnahmen zu dessen Reduktion und setzt sie nach Rücksprache mit ihren Dialogpartnern um.

5.4.2 Weitere Massnahmen

Halten die kontaktierten oder aussenstehende Fachleute im Wirkungsbereich der Firma weitere Massnahmen zum Schutz des Ökosystems oder einer Art für nötig, prüft die Firma zusammen mit fair-fish geeignete Massnahmen und setzt sie nach Rücksprache mit ihren Dialogpartnern um.

Sanktionen zu Abschnitt 5.4. gemäss Punkt 9.1.

5.5. Kompensation und Reduktion von Klimaschäden

5.5.1 Kompensation

Die Firma erhebt eine Abgabe gemäss der aktuellen Preisliste von fair-fish zur Kompensation der Klimaschäden durch den Verbrauch fossiler Energie für Transporte und Kühlung von fair-fish-Produkten. Sie überweist die Abgabe auf ein von fair-fish verwaltetes Konto, über dessen Verwendung fair-fish zusammen mit COMPENSATE aufgrund von Projektanträgen entscheidet. Diese Projekte müssen von einem lokalen, von fair-fish bestimmten Experten begleitet werden. Für Begleitung und Kontrolle dürfen höchstens 10 Prozent der eingesetzten Kompensationsabgaben verwendet werden; ist der Aufwand höher, muss er anderweitig gedeckt werden.

5.5.1.1. Übergangsbestimmung: Die Abgabe wird solange von fair-fish erhoben, bis die Firma ein hierfür bestimmtes Konto in Senegal eingerichtet hat. Dieses Konto muss von der Firma innert einem Monat eingerichtet werden, nachdem sie zuvor während acht aufeinanderfolgenden Wochen mindestens 1000 kg ganze Fische pro Woche gehandelt hat. Im Falle einer Liefervereinbarung, welche dieser Menge entspricht, muss das Konto vor Beginn der ersten vereinbarten Lieferung eingerichtet sein.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

5.5.2. Reduktion

Kann die Firma nachweisen, dass sie den Verbrauch fossiler Energie reduzieren konnte, wird die Höhe der Abgabe entsprechend reduziert.

Die Firma kann für Projekte zur Reduktion des eigenen Verbrauchs an fossiler Energie Beiträge aus dieser Abgabe beantragen.

5.6. Absatz im Inland

5.6.1. Nachweis der Inlandleistung

Die Firma weist nach, welche Mengen und Fischarten sie im Senegal oder in angrenzenden Binnenländern auf eine Weise vermarktet hat, bei welcher angenommen werden darf, dass die Fische in diesen Ländern selbst konsumiert worden sind.

5.6.2. Bemessung der Inlandleistung

Solange die offizielle Exportmenge von Meeresprodukten Senegals im Bereich von 70'000 bis 125'000 Tonnen pro Jahr liegt und nicht mehr als die Hälfte der gesamten Fangmenge Senegals ausmacht, muss die Firma eine Inlandleistung gemäss nachfolgender Tabelle erbringen.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

Anteil der Firma* am Gesamtexport** Senegals	Inlandleistung** der Firma mindestens ...% der Umsatzmenge	<i>Beispiel, unter der Annahme von 70'000 t/a Gesamtexport: Export in Filets pro Woche</i>	<i>Beispiel, unter der Annahme von 70'000 t/a Gesamtexport: Inlandverpflichtung pro Woche</i>
unter 2 ‰	0	< 1 t/Woche	0
2-4 ‰	2%	1-2 t/Wo	54-108 kg
5-7 ‰	3%		203-284 kg
8 ‰-1%	4%		432-540 kg
...	...		
50%	20%		

* Sind mehrere Firmen in Senegal von fair-fish lizenziert, so gilt der Mindestanteil für die Summe ihrer vermarkteten und exportierten Mengen.

** alle Angaben in ganzen Fischen berechnet

5.6.3. Förderung der Inlandleistung

Um die Inlandvermarktung zu fördern, gewährt fair-fish der Firma folgende Erleichterungen für nachweislich in Senegal und den umliegenden Binnenländern konsumierte Mengen:

- halbierte Lizenzgebühr
- Erlass der Prämie gemäss 6.9.
- Erlass der Klimaabgabe gemäss 5.5.

6. Fairer Handel

6.1 Arbeits- und Sozialbestimmungen

Die Firma vereinbart mit allen an Produktion, Transport und Handel Beteiligten Arbeitsverhältnisse, welche mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und ILO-Richtlinien entsprechen. Die Fischfabrik muss nach BSCI (Business Social Compliance Initiative) auditiert werden.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

6.2 Mindestpreise

Die Mindestabnahmepreise werden von der Firma zusammen mit dem Verein der Fischer pro Fanggebiet für jede fair-fish-Art einzeln festgelegt. Sie sind saisonunabhängig und liegen mindestens 10 Prozent über dem vergleichbaren Jahresmittel auf dem lokalen Markt, welches von der Firma regelmässig erhoben und dokumentiert wird. Es gilt die aktuelle Preisliste von fair-fish.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

Zudem gemäss Punkt 9.1., falls die Firma die Preise zu tief festgelegt hat.

6.3. Handel (Bestellung und Kauf der Fische)

Die lokale Firma bestellt und kauft die Fische über die von ihr anerkannten Fischhändlerinnen. Diese werden für ihren Aufwand (Kontrolle, Sortierung und Beeisung) mit einem Preis pro Kilo entschädigt, der zusammen mit dem Verein der Fischhändlerinnen festgelegt wird. Es gilt die aktuelle Preisliste von fair-fish. Gibt es in einem Dorf noch keine Fischhändlerinnen, müssen solche lokal gewählt werden.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

6.4. Anerkennung der Beteiligten

Die Firma unterhält ein laufend aktualisiertes Register aller von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen, inklusive Ehegatten und schulpflichtigen Kindern, mit welchen sie zusammenarbeitet. Dieses Register dient neben der Kontrolle auch der Anmeldung für die Gesundheits- und Unfallvorsorge.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

6.5 Teilnahme von nicht anerkannten Personen an einer Fischerei

Nur ausnahmsweise dürfen nicht anerkannte Personen an einer fair-fish-Fischerei teilnehmen:

- bei total über 20 Personen: höchstens 1 von 10 Personen
- bei total unter 20 Personen: höchstens 1 von 4 Personen

Solange die Firma ihre Tätigkeit ausbaut (effektives oder bestelltes Wachstum der gehandelten Fischmenge), darf sie bis zu 20% der im betreffenden Monat angekauften Fischmenge von noch nicht anerkannten Personen beziehen. Hat die Firma diese nämlichen Personen nach zweimaliger Lieferung nicht registriert, darf sie nicht weiter mit ihnen zusammenarbeiten. Die Firma dokumentiert jeden Fischkauf von nicht anerkannten Personen (Datum, Dorf, Bootschef, Fischhändlerin, Kaufmenge).

Sanktionen gemäss Punkt 9.2.

6.6. Gesundheits- und Unfallvorsorge

6.6.1. Gesundheitsvorsorge

Die Firma meldet alle von ihr anerkannten Fischer, Fischhändlerinnen, Ehegatten und ihre schulpflichtigen Kindern bei einer kollektiven Krankenkasse an und bezahlt die Beiträge. Bei einer allfälligen Sperrung oder einem Ausschluss müssen die davon betroffenen Personen selbst dafür aufkommen.

6.6.1.1. Übergangsbestimmung: Die Firma muss diese Massnahme innert einem Monat vollzogen haben, nachdem sie zuvor während acht aufeinanderfolgenden Wochen mindestens 1000 kg ganze Fische pro Woche gehandelt hat. Im Falle einer Liefervereinbarung, welche dieser Menge entspricht, muss die Massnahme vor Beginn der ersten entsprechenden Lieferung vollzogen sein.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

6.6.2. Unfallvorsorge

Die Firma stellt jedem registriertem Fischer leihweise eine Schwimmweste zur Verfügung, die er bei seiner Arbeit für fair-fish auf dem Boot zu tragen hat. Die Firma prüft ausserdem weitere Vorsorgemassnahmen und dokumentiert diese jährlich in einem Bericht.

6.6.2.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen, falls keine Schwimmwesten zur Verfügung gestellt wurden: gemäss Punkt 9.1.; falls sie nicht getragen werden: gemäss Punkt 9.2.

6.7. Teilnahme von Kindern

6.7.1. Kein Kind darf eine erwachsene Person bei Arbeiten für eine Fischerei für fair-fish ersetzen. Im besonderen darf sich kein Kind auf einer Piroge befinden oder an einem Netz oder an einer Angelleine hantieren, welche für eine solche Fischerei im Einsatz sind.

6.7.2. Toleriert wird einzig die Anwesenheit von Kindern bei den Tätigkeiten nach der Fischerei, am Strand oder in ihrem Dorf, jedoch ausschliesslich ausserhalb der Schulstunden und nur soweit es sich um die Teilnahme am familiären oder gesellschaftlichen Leben in der Form spontanen Ausprobierens der eigenen Kräfte und Fähigkeiten handelt.

6.7.3. Jedes Kind einer anerkannten Person im Alter von 6 bis 16 Jahren ist in einer französischen oder französisch-arabischen Schule eingeschrieben und besucht regelmässig den Unterricht. Kann ein Kind nicht bis zu diesem Alter in einer Schule behalten werden, muss es einer beruflichen Schulung folgen.

6.7.4 Die Firma führt eine aktuelle Liste aller Kinder der anerkannten Personen, unter Beihilfe eines lokalen Richters, falls Geburtsurkunden fehlen.

6.7.5. In Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft, den lokalen Behörden und spezialisierten Institutionen wie den lokalen Repräsentanten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sorgt die Firma für eine Überwachung der Schulpflicht, unter anderem auf der Grundlage von Aufsätzen, Noten und Examen.

Sanktionen zu Abschnitt 6.7. gemäss Punkt 9.2.

6.8. Organisation und Mitsprache der Fischer und Fischhändlerinnen

Die Firma sorgt dafür, dass die von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen sich je in einem Verein pro Fanggebiet organisieren. Die Mitgliedschaft ist allerdings freiwillig und unentgeltlich. Die Vereine der verschiedenen Fanggebiete bilden je einen nationalen Verband der Fischer bzw. der Fischhändlerinnen. fair-fish ermöglicht jedem dieser beiden Verbände die Übernahme von 15 Prozent des Kapitals und der Stimmen der Firma.

6.8.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

6.9. Prämie

Auf den an die Fischer ausbezahlten Preisen erhebt die Firma eine Prämie von 10 Prozent. Sie überweist die Prämie auf ein von fair-fish verwaltetes Konto. fair-fish stellt diese Prämie den unter Punkt 6.8. genannten Verbänden zur Förderung von Projekten der lokalen Entwicklung ausserhalb der Fischerei zur Verfügung. Diese Projekte müssen von einem lokalen, von fair-fish bestimmten Experten begleitet werden.

fair-fish bindet die Überweisung der Prämie an die Verpflichtung der Verbände bzw. ihrer Mitgliedervereine, zusammen mit der Firma an der Erarbeitung von Schutzmassnahmen (Schonzeiten, Quoten) mitzuwirken und sich für deren Umsetzung aktiv zu engagieren.

6.9.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

6.10. Personal und Dienstleister

Die Firma entschädigt ihr Personal und alle Dienstleister zu mit ihnen festgelegten Tarifen, welche mindestens 10 Prozent über den lokalen Mindestansätzen liegen. Das Personal erhält zudem die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Es gilt die aktuelle Preisliste von fair-fish.

6.10.1. Übergangsbestimmung gemäss Punkt 6.6.1.1.

Sanktionen gemäss Punkt 9.4.

7. Qualität

Die Anforderungen an Qualität und Hygiene sind detailliert festgelegt in:

- HACCP-Konzept
- Verfahrenshandbuch

Sanktionen gemäss Punkt 9.3.

8. Management

8.1. Allgemein

Die Leitung der Firma weist nach, dass Richtlinien, Weisungen und Massnahmen auf allen Ebenen systematisch und effektiv umgesetzt werden.

8.2. Massnahmen

8.2.1. Schulung, Kontrolle und Korrektur

Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet führt Schulungen, Kontrollen und Korrekturen der Beteiligten auf allen Stufen in seinem Fanggebiet selber durch, um sicherzustellen, dass die Richtlinien erfüllt und die Weisungen richtig

umgesetzt werden. Jede von fair-fish anerkannte Person wird eingeschult. Die Kontrollen vor Ort werden regelmässig durchgeführt und wo nötig Korrekturen angebracht. Nach jeder Kontrolle muss ein Rapport zu Händen der Firma erstellt werden, in welchem die einzelnen Korrekturmassnahmen beschrieben werden. Jede Änderung in den Richtlinien oder Weisungen muss umgehend an alle betroffenen Personen weitergeleitet werden.

8.2.2. Dialog mit fair-fish über Belange in den Richtlinien und Weisungen
Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet fördert den regelmässigen Dialog mit fair-fish, um die in den Richtlinien und Weisungen geregelten Punkte zu verbessern und für sein Fanggebiet abzustimmen.

8.2.3. Dialog mit Fischereiausübenden und lokaler Fischereibehörde
Der Verantwortliche der Firma für das Fanggebiet fördert den regelmässigen Dialog zwischen der Firma, den Fischereiausübenden und der lokalen Fischereibehörden mit dem Ziel die nachhaltige Fischereipraxis im Fanggebiet längerfristig zu fördern.

8.3. Lückenlose Erfassung und Auswertung von Fangdaten

Die Firma ist für die lückenlose Erfassung und Auswertung der fair-fish-Fangdaten verantwortlich. Die Fangdaten werden monatlich vom Verantwortlichen der Firma für das betreffende Fanggebiet erhoben und an die Firma weitergeleitet. Wenn immer möglich beschafft sich dieser Verantwortliche sämtliche verfügbaren Fangdaten von der lokalen Fischereibehörde (Chef des Fischereipostens).

Sanktionen gemäss 9.1.

8.4. Rückverfolgbarkeit

Die Firma stellt sicher, dass ihre Produkte bis auf Stufe Fang rückverfolgbar sind. Pro Fanggebiet erhält jede anerkannte Fischhändlerin persönliche mit ihrem Namen versehene Rückverfolgbarkeits-Karten, die eine eindeutige Identifizierung der gesamten, am gleichen Tag gelieferten und kontrollierten Fangmenge (Lot) ermöglicht. Jede Fischkiste muss von der Anlieferung bis in die Fabrik eine solche Rückverfolgbarkeits-Karte enthalten. Die Etikette der Packungseinheit (Portion) enthält die Personnummer der betreffenden Fischhändlerin. Die Fische sind auf jeder Stude so zu verarbeiten, dass eine Portion ausschliesslich Filets enthält, die von Fischen der gleichen, auf der Etikette identifizierten Fischhändlerin stammen.

Sanktionen gemäss Punkt 9.3.

8.5. Langfristige Handelsbeziehungen

Die Firma und der Verantwortliche für das Fanggebiet sorgen für langfristige Handelsbeziehungen zu sämtlichen Produzenten im Fanggebiet, Zulieferer und Dienstleister.

9. Sanktionen

Die Firma verpflichtet sich, eine von fair-fish gemäss 9.1. bis 9.4. angeordnete Sanktion unverzüglich umzusetzen.

Sanktion im Weigerungsfall: gemäss Punkt 9.1.

9.1. Sanktionen bei Verstössen der Firma

- im ersten Fall Verwarnung der Firma
- im wiederholten Fall Busse in der Höhe von 25% der Preise, welche die Firma im Vormonat für den Ankauf der Fische bezahlte bzw. schuldete
- im dritten Fall fristlose Kündigung des Lizenzvertrags

9.2. Sanktionen bei Verstössen in der Fischerei

Falls die Kontrolle vor Ort einen Verstoss feststellt:

- gegenüber der Firma:
 - im ersten Fall Busse in der Höhe von 25% der Entschädigung, welche die Firma im Vormonat ihrem Verantwortlichen für das betreffende Fanggebiet bezahlte bzw. schuldete
 - im wiederholten Fall doppelte Busse
 - im 3. Fall Sperrung der Fischerei für fair-fish im betreffenden Fanggebiet, bis die Firma einen neuen Gebietsverantwortlichen bestimmt hat
- gegenüber den fehlbaren Fischern und dem Pirogenchef:
 - im ersten Fall Verwarnung
 - im wiederholten Fall Sperrung für 3 Monate
 - im dritten Fall Ausschluss

9.3. Sanktionen bei nachträglich festgestellten Verstössen und Mängeln

Nicht-konforme Fische und Packungseinheiten (Kisten, Portionen) werden zurückgewiesen. Die Firma trägt deren Kaufpreis am Ort der Feststellung des Mangels (Fischfabrik, Grenztierarzt, Importeur, Kunde) sowie die Mehrkosten für die Kontrolle der ganzen Lieferung oder für die Entsorgung.

9.4. Sanktionen bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen

(Preise, Prämien, Krankenkasse usw.)

Die Firma

- begleicht im ersten Fall die Differenz
- bezahlt im wiederholten Fall zusätzlich eine Busse in der Höhe von 25% der Preise, welche die Firma im Vormonat für den Ankauf der Fische bezahlte bzw. schuldete
- im dritten Fall fristlose Kündigung des Lizenzvertrags

10. Konfliktregelung

Die Firma verpflichtet sich, fair-fish sofort über Konflikte mit Beteiligten, mit einem andern Lizenznehmer, mit Behörden oder zwischen Verbänden der Beteiligten zu informieren.

Sanktionen gemäss Punkt 9.1.

fair-fish Fischereiliste für den Senegal

gültig für:

- fair-fish = Verein fair-fish
- Firma = von fair-fish lizenzierte Firma im Fanggebiet

Zugelassene Fangmethode	Spezielle Bestimmungen	maximale Dauer der Gefangenschaft	Messung dieser Dauer
Kiemennetz féfé-félé		30 Minuten	ab dem Schliessen des Kreises bis zur Betäubung des letzten aus dem Netz genommenen Fisches
Strandnetz	darf nicht zum Strand hin gezogen werden, nur zum Boot	30 Minuten	ab dem Einschliessen der Fische in einem Netzabteil, dessen kürzeste Seite weniger als 10 Meter misst, bis zur Betäubung des letzten aus diesem Netzabteil entnommenen Fisches
Handleine	Betäubung vor dem Ablösen des Fisches vom Angelhaken	5 Minuten	maximal 5 Minuten ab dem ersten Anbiss bis zur Betäubung des letzten Fisches nach dem Heben der Leine
kleines Fallennetz Dialla		10 Minuten	maximal 10 Minuten ab dem Schliessen des Netzes bis zur Betäubung des letzten darin gefangenen Fisches; die noch lebenden Fische müssen während dieser Zeit stets im Wasser sein

Mindestmaschengrösse der Netze

für die artisanale Fischerei, gemäss dem Dekret 98-498 vom 14.04.1998 betreffend der Festlegung der Anwendung des senegalesischen Gesetzes über die Meeresfischerei, Art. 28:

- féfé-félé (Kiemennetz, welches an der Wasseroberfläche gesetzt wird) = 50 mm (1 Kante = 25 mm)
- senne de plage (Strandnetz) = 50 mm (1 Kante = 25 mm)
- épervier (Wurfnetz) = 40 mm (1 Kante = 20 mm)
- fair-fish wurde am 05.04.2007 vom Fischereidienst Foundiougne darüber informiert, dass das senegalesische Fischereiministerium derzeit die Mindestgrössen für Netzmaschen und für Fische überprüft und vor Ende 2007 neu festlegen wird, unter Heraufsetzung der Minima.

zugelassene Fischarten	wiss. Name	Name in Wolof	Name in Serer	Fanggebiet	zugelassene Fangmethoden	zugelassene Fangmonate	Mindestgrösse*
Mulet	<i>Mugil cephalus</i>	Gis		Saloum	félé-félé Strandnetz Handleine	(offen)	15 cm
Tilapia sauvage	<i>Oreochromis niloticus</i>	Waass		Saloum	félé-félé Strandnetz Handleine	(offen)	15 cm
Chinchard jaune, Comète coussut	<i>Caranx rhonchus</i> , <i>Decapterus rhonchus</i>	Diai nongho		Dakar	Handleine	(offen)	16 cm
Chinchard noir	<i>Trachurus trachurus</i>	Diai bounou		Dakar	Handleine	(offen)	16 cm
Ravil, Thonnine commune	<i>Euthynnus alleteratus</i>	Oualass		Dakar	Handleine	(offen)	800 Gramm
Bonite	<i>Sarda sarda</i>	Oual		Dakar	Handleine	(offen)	800 Gramm
Maquereau espagnol	<i>Scomber japonicus</i>	Ndiouneu		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Maquereau bonite	<i>Scomberomorus tritor</i>	Wouyang		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Petite carangue	<i>Chloroscombrus chrysurus</i>	Saliougueye, Lagne lagne		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Tile zèbre	<i>Branchiostegus semifasciatus</i>	Teltel		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
St. Pierre	<i>Zeus faber</i>	Diamou ndor		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Vivaneau	<i>Lutjanus dendatus</i>	Yakh		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Brotule	<i>Brotula barbata</i>	Moori		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Mostelle	<i>Phycis phycis</i>			Dakar	Handleine	(offen)	15 cm

zugelassene Fischarten	wiss. Name	Name in Wolof	Name in Serer	Fanggebiet	zugelassene Fangmethoden	zugelassene Fangmonate	Mindestgrösse*
Mérou, Badèche	<i>Epinephelus alexandrinus</i>			Dakar	Handleine	(offen)	21 cm
Badèche rouge, Fausse badèche, (mérrou royal)	<i>Mycteroperca rubra</i>	Yatante		Dakar	Handleine	(offen)	21 cm
Bérix	<i>Hoplostethus arenatus</i>			Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Liche amie	<i>Lichia amia</i>	Yërbéllé		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Dentex à taches rouges	<i>Dentex canariensis</i>	Kibaro-baase		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Gros denté rose	<i>Dentex gibbosus</i>	Sel-sel		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Denté à gros yeux	<i>Dentex macrophthalmus</i>	Mbañ-mbajeer		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Otolithe du Sénégal	<i>Pseudotolithus senegalensis</i>	Fëttë		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Coryphène commune (Mahi-mahi)	<i>Coryphaena hippurus</i>	Ndiakhssine		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Rouget barbet du Sénégal	<i>Pseudupeneus prayensis</i>	Ngoor-sikkim		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Grondeur nez de cochon	<i>Pomadasys rogerii</i>	Yekkem		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm

zugelassene Fischarten	wiss. Name	Name in Wolof	Name in Serer	Fanggebiet	zugelassene Fangmethoden	zugelassene Fangmonate	Mindestgrösse*
Merlu du Sénégal	<i>Merluccius senegalensis</i>			Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Rascasse du Sénégal	<i>Scorpaena laevis</i>			Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Rascasse à negeoires tachetées	<i>Scorpaena stephanica</i>	Teyantane		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm
Dorade rose	<i>Pagrus caeruleostictus</i>	Kibaro, Waragne		Dakar	Handleine	(offen)	15 cm

* Bestimmung der Mindestgrösse: Die Länge wird gemessen von der Nase bis zur Gabelung der Schwanzflosse (siehe auch die Bemerkung betr. eine künftige Heraufsetzung der Mindestgrössen auf Seite 1 unten)

Kontrollaufträge fair-fish an SGS

Auftraggeber und Lieferant der Basisinformationen¹:

Verein fair-fish (Lizenzgeber),
Grüzenstr. 22, CH-8400 Winterthur
Tel. 0041 52 301 44 35, Fax 0041 52 301 45 80, info@fair-fish.ch
Heinzpeter Studer, Fachstellenleiter, Mob: 0041 79 54 53 53 9
nachfolgend kurz = fair-fish

Lieferant der lokalen Informationen² / Rechnungsadresse:

fair-fish-trade (Sénégal) Sàrl (Lizenznehmer),
c/o Malick Ndiaye, Coordinateur,
Cité Sonees, Villa No. 1, Guédiawaye, Dakar, Sénégal
Tel. + Fax 00221 00221 871 47 55, Mob: 00221 640 41 10
marmindiaye2005@yahoo.fr
nachfolgend kurz = Firma

1. Kontrollen in der Fischfabrik

Die SGS prüft die Konformität der Fische mit den fair-fish-Vorschriften an durchschnittlich 25% der Verarbeitungstage für fair-fish. Die Kontrolle erfolgt an zufällig ausgewählten Tagen und ohne Voranmeldung. Pro Los werden drei Stichproben untersucht.

Ein Los gilt als konform, wenn es folgende 4 Bedingungen erfüllt:

1.1. Jede Kiste der angelieferten Fische enthält die Karte der verantwortlichen Fischhändlerin, Weisungen 8.4.

falls eine Kiste keine Karte enthält:

– Rückweisung der Kiste, das Gewicht des Inhalts wird notiert.

1.2. Das Los enthält nur Fische von Arten, die von fair-fish zugelassen sind (unter Berücksichtigung von Schonzeiten und Quoten).

Weisungen 5.1. und 5.3. und Fischereiliste

falls <100% konform:

– das ganze Los muss untersucht werden

– nicht-konforme Fische werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert

1.3. Das Los enthält nur Fische der erlaubten Grösse.

Weisungen 5.2. und Fischereiliste

– nicht-konforme Fische werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert

– falls <98% konform: das ganze Los muss untersucht werden

1.4. Das Los enthält nur Fische, welche die Spur des Betäubungsschlags (auf dem Kopf, oberhalb der Augen) und eine durchtrennte Hauptschlagader (unterhalb der Kiemen) aufweisen. Weisungen 4.2. und 4.3.

– nicht-konforme Fische werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert

– falls <98% konform: das ganze Los muss untersucht werden

Los = alle Fische der selben Art, von der selben Fischerfrau (mareyeuse), angeliefert an die Fabrik am selben Tag

Stichprobe = gemäss Stichproben-Definition SGS

1.5. Jede für fair-fish etikettierte Portion trägt die Personnummer einer Fischhändlerin. Die Portion enthält ausschliesslich Filets von Fischen aus einer der Kisten, welche mit einer Karte dieser selben Fischhändlerin ausgerüstet waren.

Weisungen 8.4.

- nicht konforme Portionen werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert

2. Kontrollen vor Ort

Die SGS prüft die Konformität der Fischerei mit den fair-fish-Vorschriften an mindestens einem Fangtag pro Jahr, Fanggebiet und Fangmethode. Die Kontrolle erfolgt an zufällig ausgewählten Tagen und ohne Voranmeldung. Pro Kontrolltag und Gebiet wird mindestens ein Boot untersucht bzw. mindestens ein Dorf untersucht; zusätzliche Boote oder Dörfer werden nur untersucht, wenn Gewähr besteht, dass die Untersuchten nicht bereits vorgewarnt sind.

Die untersuchte Fischerei gilt als konform, wenn:

2.1 nur zugelassene Fangmethoden angewandt werden*;

Weisungen 5.1. und Fischereiliste

2.2. nur zugelassene Fischarten gefangen werden*;

Weisungen 5.1. und Fischereiliste

- allfälliger Beifang anderer Arten ist zu notieren

2.3 alle Maschen des Netzes mindestens die in Senegal vorgeschriebene Maschenweite aufweisen,

Weisungen 5. und Fischereiliste

2.4 kein Fisch länger als von fair-fish erlaubt im Fanggerät verweilen musste;

Weisungen 4.1. und Fischereiliste

2.5 jeder Fisch sofort nach der Entnahme aus dem Wasser betäubt und getötet wurde*;

Weisungen 4.1. und 4.2.

2.6 jede Person auf dem Boot eine Schwimmweste trägt*;

Weisungen 6.6.2.

2.7 jede Person auf dem Boot von fair-fish registriert ist*;

Weisungen 6.5.

2.8. keine Kinder unter 18 Jahren an der Fischerei teilnehmen *;

Weisungen 6.7.

2.9. die schulpflichtigen Kinder der von fair-fish registrierten Fischer und Fischerfrauen in der Schule eingeschrieben sind und die Schule laut Präsenzenkontrolle regelmässig besuchen; **Weisungen 6.7.**

Stellt die SGS Nichtkonformität in einem dieser 9 Punkte fest, informiert sie unverzüglich fair-fish und die Firma.

* Kann die Ausführung der Fischerei auf dem Boot nicht direkt beobachtet werden (Fischerei auf dem Meer), so werden das Boot, dessen Fang und die mitgeführten Fanggeräte unmittelbar bei Ankunft am Strand inspiziert.

Die Fische werden auf Anzeichen dafür untersucht, ob die Betäubung und Tötung sofort ausgeführt worden war, nämlich:

- Das Eis in den Kisten zeigt deutliche Spuren von Blut.
- Die meisten Fische haben das Maul geschlossen.

Bei der Fischerei auf dem Meer sind ausschliesslich Handleinen erlaubt; anderes Gerät darf nicht auf dem Boot mitgeführt werden.

3. Kontrollen aufgrund von Buchhaltung und Unterlagen

Die SGS prüft die Konformität des Fischhandels mit den fair-fish-Vorschriften mindestens einmal jährlich anhand der Buchhaltung der fair-fish-trade (Sénégal) und wo nötig der fair-fish-trade (Schweiz). Die Kontrolle erfolgt an einem zufällig ausgewählten Tag und ohne Voranmeldung.

Der Fischhandel gilt als konform, wenn:

3.1 die den Fischern ausbezahlten Preise mindestens der Preisliste entsprechen

Weisungen 6.2.

3.2 die Preise gemäss dieser Preisliste mindestens 10% über dem vergleichbaren Jahresmittel auf dem lokalen Markt liegen; Weisungen 6.2. und Preisliste 1.1.

3.3 alle Fische über eine von fair-fish anerkannte Fischerfrau (mareyeuse) angekauft wurden, unter Entschädigung ihres Aufwands gemäss der Preisliste von fair-fish;

Weisungen 6.3. und Preisliste 1.2.

3.4 die Monatsbeiträge an die Krankenkasse für alle registrierten Personen bezahlt wurden; Weisungen 6.6.1.

3.5 das Personal der Firma für seine Arbeit mindestens gemäss der Preisliste von fair-fish entschädigt worden ist (Tagesansätze, Prämien, Beiträge an Krankenkasse, Unfallversicherung und Altersvorsorge);

Weisungen 6.10. und Preisliste 2.2.

3.6. die Firma für den Fall, dass die Löhne und Entschädigungen in der Fischfabrik unter den fair-fish-Ansätzen liegen, den Differenzbetrag der ganzen Belegschaft der Fabrik zur Verfügung stellt, z.B. in Form eines Beitrags in die Personalkasse oder durch Offerierung des Mittagessens an fair-fish-Verarbeitungstagen; Preisliste 2.3

3.7. je ein Verband der anerkannten Fischer und der anerkannten Fischerfrauen besteht, welcher über 15% des Kapitals der Firma verfügt und über von ihm gewählte Vertreter/innen Einfluss auf die Entscheide der Firma nimmt;

Weisungen 6.8.

3.8. die Firma die Prämie von 10% der Summe der Ankaufspreise auf das von fair-fish bezeichnete Konto für lokale Entwicklungsprojekte überwiesen hat;

Weisungen 6.9.

3.9. die Fischfabrik und ihre Zulieferer sich dem BSCI-Audit unterziehen;

Weisungen 6.1.

3.10. die Firma Fänge und Beifänge aus der von ihr veranlassten Fischerei dokumentiert;

Weisungen 5.4. und 8.3.

3.11. die Firma die Abgaben für die Klimakompensation in der erforderlichen Höhe erhoben und auf das von fair-fish bezeichnete Konto überwiesen hat.

Weisungen 5.8. und Preisliste

3.12. die Firma mindestens die von fair-fish vorgeschriebene Inlandleistung erbracht hat. Weisungen 5.6.

Stellt die SGS Nichtkonformität in einem dieser 12 Punkte fest, informiert sie unverzüglich den fair-fish und die Firma.

¹ **Basisinformation**

Der Verein fair-fish stellt der SGS folgende Angaben zur Verfügung:

1. Fischereiliste:

- zugelassene Fischarten
- Monate, in welchen die betr. Fischart gefangen werden darf
- Mindestgrösse (Länge oder Gewicht) für die betr. Fischart
- zugelassene Fangmethoden
- maximale Dauer der Gefangenschaft der Fische

2. Preisliste:

- Ankaufspreise der Fische
- Entschädigungen Mitarbeiter, Tagelöhner und Dienstleister
- Abgabe Klimakompensation
- Prämie

Die SGS betrachtet die jeweils letzte zugestellte Information als die aktuelle.

² **Lokale Informationen**

Die Firma informiert die SGS über

- spätestens 1 Werktag im voraus: Tage, Tageszeiten und Orte, an welchen gefischt wird
- spätestens 1 Werktag im voraus: Tag, Stunde und Ort des Beginns der nächsten Verarbeitung für fair-fish in der Fischfabrik
- die Gebiete, in welchen gefischt wird
- Namen und Koordinaten des Verantwortlichen für jedes Gebiet
- die Dörfer, von welchen aus gefischt wird
- die Namen der registrierten Kapitäne im betr. Dorf und Angaben über deren Piroge (Länge), Motoren, Fischereigeräte und angewandte Fangmethoden
- pro Dorf die Liste der registrierten Fischer und Fischerfrauen (mareyeuses) sowie ihrer Ehegatten und schulpflichtigen Kinder (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Foto)
- Tarifliste über die Entschädigung von Personal, Dienstleistern usw.
- Personenliste des Personals und der Dienstleister
- Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung der fair-fish-trade (Sénégal); Protokoll der letzten Versammlung

Die SGS betrachtet die jeweils letzte zugestellte Information als die aktuelle.

fair-fish Preisliste für den Senegal

Stand: 03.03.2007

gültig für:

- fair-fish = Verein fair-fish
- Firma = von fair-fish lizenzierte Firma im Fanggebiet

1. Fischpreise

1.1 Ankaufpreise von Fischen (in cfa/kg)

Grösse (Länge/Gewicht)	Fanggebiet / Fischart		Chinchard	Bonito/Ravil
	Saloum			
	Mulet	Tilapia		
<15 cm = zu klein	refüsiert	refüsiert	refüsiert	
15-19 cm = klein	265	325	300	
20-24 cm = mittel	315	375	350	
> 24 cm = gross	365	425	400	
<800 g				refüsiert
800-1200 g				700
>1200 g				1'000

1.2 Zuschläge (in cfa/kg)

- + 50 für die Fischhändlerin
- + 10 für die Fischer, falls das bestellte Gewicht geliefert wird*
- + 10 für die Fischhändlerin, falls das bestellte Gewicht geliefert wird*
- + 50 als Beitrag an das Benzin für den Hertransport der Fische per Piroge (nur im Saloum)

* 100% des bestellten Gewichts (max. 110% werden angekauft)

2. Entschädigungen

2.1. Tagelöhner (inkl. Dienstleister)

Die Entschädigung beträgt **mindestens cfa 3'600 pro Arbeitstag**.

Hierfür wurde folgende Berechnung angestellt:

Als Basis dient der garantierte Mindestlohn (SMIG) des Staates von cfa 60'000 pro Monat, auch wenn er nur für Staatsangestellte gilt. Unter Einbezug von verschiedenen Vergünstigungen, welche der Staat seinen Angestellten zudem bietet, gehen wir von einem Mindestlohn von cfa 80'000 pro Monat aus.

In Senegal gilt die 48-Stunden-Woche (6 Tage zu 8 Stunden). Pro Monat werden 26 Arbeitstage gerechnet, wobei Tagelöhner weder auf Feiertags- noch auf Ferienentschädigung Anspruch haben. Wir geben Tagelöhnern, was für Angestellte selbstverständlich ist: 18 Feiertage und 1 Monat Ferien pro Jahr.

Wir rechnen daher mit $11 \times 26 = 286 - 18 = 268$ Arbeitstagen pro Jahr bzw. mit $12 \times \text{cfa } 80'000 / 268 = \text{cfa } 3600$ pro Tag.

2.2 Feste Mitarbeiter von fair-fish

Die Entschädigung beträgt **cfa 5000 pro Tag**; es zählen dabei die vom Mitarbeiter durch Rapport belegten Tage.

Hinzu kommen folgende **Prämien**:

- Verantwortlicher für ein Fanggebiet: cfa 50 pro Kilo Fisch, der in der Fabrik akzeptiert wird (cfa 40/kg bei Unterlieferung)

- Verantwortlicher für die Produktion: cfa 70 pro Kilo Filet, das in der Schweiz akzeptiert wird (cfa 50/kg bei Unterlieferung)
- Verantwortlicher für Qualität und Hygiene: cfa 70 pro Kilo Filet, das in der Schweiz akzeptiert wird (cfa 50/kg bei Unterlieferung)
- Der Chef der Equipe (Direktor der Firma) erhält cfa 10'000 pro rapportiertem Tag, aber keine Prämien.

2.3 Tagelöhner in der Fischfabrik

Die Tagelöhner/innen verdienen deutlich weniger als das unter 2.1. festgelegte Minimum (bei Hellas z.B. cfa 2'500). Da eine direkte Kompensation zu diversen Problemen und Konflikten führen würde, gilt folgende Sonderregelung:

Die Firma bezahlt jeweils an dem Tag, an welchem in der Fabrik Fische für sie verarbeitet werden, das Mittagessen und ein Getränk für jede/n anwesende/n Mitarbeiter/in der Fabrik.

3. Klimakompensation

Die Abgabe beträgt CHF 1.00 (cfa 400) pro Kilo exportierter Fischprodukte.

4. Prämie

Die Prämie von 10% berechnet sich aufgrund der Fischpreise in der Tabelle unter Punkt 1.1.